

niglich 42. Fachter in die Länge/und 7. in die Breite/ oder an flachen Orten 42. Fachter ins Gevierdte hält/abmessen lasse / darinnen er seine Fund-Gruben anstelle/ Kübel und Seil einwerffen möge / und davor alle Quartal einen Ruth-Graschen erlege/ damit man wisse/ ob er solchen Ort noch anzubauen gefonnen sey. Denn solchen falls darff ihme / und seinen zu sich genommenen Gesellen Theilhabern/ die man **Gewercken** heisset / niemand eingreifen. Nuthet er aber nicht / sondern erweiset sich zumal auff Erinnerung säumig / oder er wil auch auff Ermahnung nicht bauen / noch andern es verstaten / so fället auffß längste in Jahr und Tag solcher Ort wieder ins Freye / und stehet einem iedwedern bevor / denselben anderweit ihm zu schreiben zu lassen.

Was sonst in jedem Land und Fürstenthum für Berg-Arten sich erweisen / und wo solche anzutreffen/ daß muß nach Anleitung des ersten Theils dieses Wercks fleißig beschrieben seyn. Es bestehet aber der Nutz / der von dem Regal des Bergwercks herkommet / in den Zehenden / oder anderns hergebrachten Antheil / (wie denn die Eisen-Bergwerke theils keinen Zehenden / sondern einen andern hergebrachten Zins geben) von jedem Bergwerck im Lande: Sonst aber/ da der Land-Herr selbst mitanbauen läßet/oder in Gewerckschafft mit andern eintritt/ gebühret ihm auch / neben dem Zehenden das Einkommen dessen/was solche Privat-Berg-Theile oder **Ruckus** / wie mans nennet/auftragen/und ist so fern die Einkunfft kein

Re-